

Joachim Klein,
Sozialgericht Osnabrück
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

04.03.2014

S 24 AS 1061/12
Ihre Schreiben vom 27.02.2014

Sehr geehrter Dr. Susnjar,
hiermit nehme ich zu Ihrem Schreiben vom 27.02.2014, und zur Stellungsnahme der Stadt vom 19.02.2014, wie folgt Stellung.

Auf Grund meiner Nahrungsmittelunverträglichkeiten ist sehr wohl eine kostenaufwändigere Ernährung erforderlich. Bereits seit Jahren weiß ich von meiner Weizenunverträglichkeit. Daher habe ich schon seit vielen Jahren (als ich noch bei meinen Eltern wohnte) Dinkel- und Roggenbrote (teurer als Weizenmischbrot) gegessen. Heute weiß ich, dass diese Mehle für mich genauso ungeeignet sind. Es liegt eine Glutenunverträglichkeit vor, wie bei der Zöliakie.
Die Behauptung, dass ich meiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen bin, ist „gelogen" und eine bodenlose Verleumdung. Ich bin meiner Mitwirkungspflicht sehr wohl nachgekommen. Im Gegensatz dazu ist der Landkreis seiner Amtspflicht nicht nachgekommen. Außerdem kann ich anhand meiner Schreiben beweisen, dass der Landkreis betrügt.

Auch wenn Dr. $\approx$ nicht von Niereninsuffizienz bzw. Zöliakie spricht, so wird erwähnt, dass auf Grund der multiplen Nahrungsmittelunverträglichkeiten häufig Magen und Darmentzündungen auftraten. Nur weil es sich hier um Unverträglichkeiten und keine „Allergien" handelt, sind die Auswirkungen nicht minderschwer. Und nur weil Verfahren von der Allgemeinmedizin nicht anerkannt sind, können diese nicht versagt werden, da es sonst ein Verstoß gegen das Grundgesetz wäre.

## Zitat: „Letztlich ist jedoch entscheidend, dass Herr Klein seiner Mitwirkungspflichten durch das Fernbleiben von der amtsärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen ist."

Als Anlage finden Sie den Schriftwechsel zwischen mir und dem Landkreis, der belegt, dass ich sehr wohl mitgewirkt habe. Auf meine Schreiben und Fragen wurde nicht vom Landkreis geantwortet. Damit sind die ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage 1 zum Schreibiben rom 04.03. 2014



Herrn Joachim Klein


Datum u Zeichen Ihres Schrebens


## Amtsärztliche Untersuchung

Sehr geehrter Herr Klein,
im Auftrage des Fachbereiches Arbeit sind wir um die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung - gebeten worden. Dazu kommen Sie bitte am Montag, 27.08.2012, um 08.30 Uhr ins Kreishaus, Fachbereich Gesundheit,
$\longrightarrow$ ?
Für die Durchführung der Untersuchung ist es unbedingt erforderlich, dass Sie folgende Unterlagen mitbringen:

1. Personalausweis
2. Unterlagen über Ihren Gesundheitszustand von Ihrem Haus- oder Facharzt (z. B. Krankenhausentlassungsberichte, Befundberichte über durchgeführte Untersuchungen, Röntgenbefunde). Inbesondere Befundunterlagen zur Glutenunverträglichkeit

Im Falle der Verhinderung wird um umgehende Nachricht gebeten.
Es entstehen Ihnen für die Untersuchung keine Kosten.
Mögliche Fahrtkosten und ggf. Verdienstausfall können nicht erstattet werden.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Diese Nachricht wurde mittels EDV-System erstellt und ist deshalb auch ohne Unterschrift verbindlich.


Joachim Klein

20.08.2012

Ihr Schreiben vom 15.08 .2012

Sehr geehrte Frau $y=2$
den Termin am 27.08.2012 um 08.30 Uhr kann ich nicht wahrnehmen, da ich bereits seit über 3 Monaten auf meinen Termin beim Augenarzt warte und diesen (27.08.2012 7.50 Uhr) nicht verschieben werde.
Außerdem möchte ich vorher gern wissen, warum die Untersuchung notwendig ist? - Nach welchem Verfahren wollen sie die Glutenunverträglichkeit nachweisen?
Der Pro Immun M Lebensmittel IgG-Antikörpertest (durch Dr $\Longrightarrow$ veranlasst) liegt dem Landkreis bereits vor. Allerdings scheinen die Unterlagen nicht allen beim Landkreis zugänglich zu sein, da sie als Beweismittel im Klageverfahren S 24 AS 919/11 anhängig sind.
Den Hinweis, dass mögliche Fahrtkosten und ggf. Verdienstausfall nicht erstattet werden können, bitte ich Sie wegen Irreführung in Zukunft zu unterlassen bzw. dahingehend zu ändern, dass nur von Ihrer Abteilung diese Kosten nicht erstattet werden können, aber grundsätzlich vom Auftraggeber erstattungsfähig sind.
Sollte eine amtsärztliche Untersuchung wirklich nötig sein, so bitte ich Sie den Antrag in der Anlage für Fahrkostenerstattung ausgefüllt (Termin eintragen) an den Auftraggeber (Fachbereich Arbeit) weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage für Fahrkostenerstattung

Joachim Klein


Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich den Antrag auf die Übernahme aller verursachten Kosten durch die amtsärztlichen Untersuchung am

Die erforderlichen Nachweise werden nachgereicht.
Mit freundlichen Grüßen


Fachbereich

Herrn
Joachim Klein


Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Gesundheit
Ansprechpartner:


## Amtsärztliche Untersuchung

Sehr geehrter Herr Klein,
im Auftrage des Fachbereiches Arbeit sind wir um die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung - gebeten worden. Dazu kommen Sie bitte am Montag, 03.09.2012, um 09.00 Uhr ins Kreishaus, Fachbereich Gesundheit,


Für die Durchführung der Untersuchung ist es unbedingt erforderlich, dass Sie folgende Unterlagen mitbringen:

1. Personalausweis
2. Unterlagen über Ihren Gesundheitszustand von Ihrem Haus- oder Facharzt (z. B. Krankenhausentlassungsberichte, Befundberichte über durchgeführte Untersuchungen, Röntgenbefunde).
unzulássig weinn sie deon Sach verhalt nieht dienea.
Im Falle der Verhinderung wird um umgehende Nachricht gebeten.
Es entstehen Ihnen für die Untersuchung keine Kosten. Kosten. Mögliche Fahrtkosten und ggf. Verdienstausfall(können)vom Fachbereich(Gesundheit Ynichtlerstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Cin
Diese Nachricht wurde mittels EDV-System erstellt und ist deshalb auch ohne Unterschrift verbindlich.
Es fellt der Hinweis, dass die kosten beim Austraggeber (hier anch der landkoeis)

rochtlich

geltend gemacht werden kömem.

Fax um 11:01:01 verschicht
stehe Faxnachwerse

30.08.2012

Ihr Schreiben vom 27.08.2012

## Sehr geehrte Frau


wie ich sehe sind die Befundunterlagen zur Glutenunverträglichkeit nun nicht mehr erforderlich. Daher würde mich interessieren, warum ich überhaupt noch zu einer amtsärztliche Untersuchung bei Ihnen erscheinen soll.

Normal haben Stellungnahmen der behandelnden Ärzte Vorrang. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn Behörden die nötigen Kenntnisse durch einen geringeren Aufwand beschaffen können. Nur wenn berechtigte und nachvollziehbare Zweifel bestehen, soll ein Amtsarzt eingeschaltet werden.
Aus diesem Grund hatte ich gefragt, nach welchem Verfahren sie die Glutenunverträglichkeiten feststellen wollten. Denn nur dies ist für die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung von tragender Bedeutung. Alle anderen Untersuchungen sind unnötig.
Auch rein vorsorgliche Untersuchungen sind unzulässig, da dieses gegen den Sozialdatenschutz verstoßen würde.
Warum also ist diese Untersuchung notwendig?
Was soll genau festgestellt werden?
Welche ernährungsspezifischen Untersuchungen sollen vorgenommen werden?
Bevor diese Fragen nicht hinreichend beantwortet sind. sehe ich keine Veranlassung diesen Termin wahrzunehmen. In meinen Augen handelt es sich hier schlicht weg um Schikane und Willkür des Fachbereichs Arbeit.
Sollte die Laboranalyse angezweifelt werden, so bin ich gern bereit auf Staatskosten eine neue machen zu lassen. Allerdings bestehe ich dann darauf den großen Test (fast alle Lebensmittel für über 350 Euro) zu machen. Aus Kostengründen hatte ich selbst nämlich nur den kleinen Test ( 90 Produkte für ca. 135€) gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

## Nachweis Faxversand

| Datum/Uhrzeit: | Do. 30.08.2012, 11:01:01 | Status: | Versandt |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| Rufnummer: | r | MSN: |  |
| Kennung: | $\square>$ |  |  |
| Teilnehmer: |  |  |  |
| Bemerkung: | 2012.08.30 amtsärztliche Unte | uchung Fax |  |
| Datei: | C : IDokumente und Einstellung | $=$ Anwe | daten\FRITZ |
| Startzeit: | XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX | Seiten: | 1 |
| Dauer: | 0:00:56 | Auflösung: | Fein |
| Gebühr: | 0,00€ | Mode: | ECM MMR |
| Baudrate: | 14400 |  |  |
| Seiten: | 1 |  |  |
| Meldung: | 0000/Erfolgreich verarbeitet |  |  |

Joachim Klein

30.08.2012

Ihr Schreiben vom 27.08.2012

Sehr geehrte Frau
wie ich sehe sind die Befundunterlagen zur Glutenunverträglichkeit nun nicht mehr erforderlich. Daher würde mich interessieren, warum ich überhaupt noch zu einer amtsärztliche Untersuchung bei Ihnen erscheinen soll.

Normal haben Stellungnahmen der behandelnden Ärzte Vorrang. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn Behörden die nötigen Kenntnisse durch einen geringeren Aufwand beschaffen können. Nur wenn berechtigte und nachvollziehbare Zweifel bestehen, soll ein Amtsarzt eingeschaltet werden.
Aus diesem Grund hatte ich gefragt. nach welchem Verfahren sie die Glutenunverträglichkeiten feststellen wollten. Denn nur dies ist für die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung von tragender Bedeutung. Alle anderen Untersuchungen sind unnötig. Auch rein vorsorgliche Untersuchungen sind unzulässig, da dieses gegen den Sozialdatenschutz verstoßen würde.
Warum also ist diese Untersuchung notwendig?
Was soll genau festgestellt werden?
Welche ernährungsspezifischen Untersuchungen sollen vorgenommen werden?
Bevor diese Fragen nicht hinreichend beantwortet sind, sehe ich keine Veranlassung diesen Termin wahrzunehmen. In meinen Augen handelt es sich hier schlicht weg um Schikane und

## Nachweis Faxversand

| Datum/Uhrzeit: | Mo. 20.08.2012, 03:29:11 | Status: | Versandt |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| Rufnummer: Kennung: Teilnehmer: Bemerkung: | - | MSN: |  |
|  | 2 |  |  |
|  |  |  |  |
|  | 2012.08.20 amtsärztliche Unter | chung.pdf |  |
| Datei: | C:IDokumente und Einstellung | EAnwen | atenIFRITZ! |
| Startzeit: |  | Seiten: | 2 |
| Dauer: | 0:01:00 | Auflolsung: | Fein |
| Gebühr: | $0,00 €$ | Mode: | ECM MMR |
| Baudrate: | 14400 |  |  |
| Seiten: | 2 |  |  |
| Meldung: | 0000/Erfolgreich verarbeitet |  |  |

## Joachim Klein



Ihr Schreiben vom 15.08 .2012


Sehr geehrte Frau
den Termin am 27.08.2012 um 08.30 Uhr kann ich nicht wahrnehmen, da ich bereits seit über 3 Monaten auf meinen Termin beim Augenarzt warte und diesen (27.08.2012 7.50 Uhr) nicht verschieben werde.

Außerdem möchte ich vorher gern wissen, warum die Untersuchung notwendig ist? - Nach welchem Verfahren wollen sie die Glutenunverträglichkeit nachweisen?
Der Pro Immun M Lebensmittel IgG-Antikörpertest (durch Dr $\Longrightarrow$ veranlasst) liegt dem Landkreis bereits vor. Allerdings scheinen die Unterlagen nicht allen beim Landkreis zugänglich zu sein, da sie als Beweismittel im Klageverfahren S 24 AS $919 / 11$ anhängig sind.
Den Hinweis, dass mögliche Fahrtkosten und ggf. Verdienstausfall nicht erstattet werden können, bitte ich Sie wegen Irreführung in Zukunft zu unterlassen bzw. dahingehend zu ändern, dass nur von Ihrer Abteilung diese Kosten nicht erstattet werden können, aber grundsätzlich vom Auftraggeber erstattungsfähig sind.
Sollte eine amtsärztliche Untersuchung wirklich nötig sein, so bitte ich Sie den Antrag in der Anlage für Fahrkostenerstattung ausgefüll (Termin eintragen) an den Auftraggeber (Fachbereich Arbeit) weiterzureichen.


Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende; Ihr Widerspruch vom 09.05.2012 gegen den Bescheid der Stadt vom 07.05.2012

Sehr geehrter Herr Klein,
mit Schreiben vom 09.05.2012 haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt $\geq$ vom 07.05.2012. mit dem ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 21 Abs .5 SGB II für Sie abgelehnt wurde, erhoben.

Um über Ihren Widerspruch entscheiden zu können, habe ich meinen Fachbereich Gesundheit um Stellungnahme gebeten. Daher kann es sein, dass Sie evtl. von meinem Fachbereich Gesundheit zu einem amtsarztlichen Untersuchungstermin eingeladen werden. Die im Rahmen eines solchen Termins eventuell anfallende Fahrtkosten konnen Ihnen erstattet werden. Bitte stellen Sie hierzu einen entsprechenden Antrag bei mir.

Für Fragen stehe ich thnen gerne zur Verfugung
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieses Schreiben hätte mich ror dem 27.08 .2012 erreschen mussen, da der Termin Sür die Untersuchung aus den 27.08.2012 sestgelegt warde. Es warde folglich iu spät aubgeklart.

Am 20.08.2012 hatte ich den Termin am 27.08.2012 abgesagt, da ich dort schon einen anderen Arzttermin wahrnehmen musste. Außerdem sollte man mir die Notwendigkeit der Untersuchung darlegen, da bereits Unterlagen vom Hausarzt vorlagen.
Des Weiteren habe ich auf die irreführenden Hinweise, wegen der Fahrtkosten, aufmerksam gemacht.
Zusätzlich hatte ich einen vorgefertigten Antrag für die Fahrtkostenerstattung mitgeschickt. Dort brauchte nur noch das Datum vom Tag der Untersuchung eingetragen werden.
Am 29.08.2012 habe ich eine erneute Einladung vom 27.08.2012 zur ärztlichen Untersuchung am 03.09.2012 erhalten.
Meine Fragen wurden nicht beantwortet. Allerdings brauchte ich nicht mehr die Befundunterlagen zur Glutenunverträglichkeit mitzubringen. Auch wurde die „Falschaussage", dass die Fahrtkosten nicht erstattet werden können dahingehend geändert, dass eine wahre Aussage zustande kam.
Allerdings ist man nicht der Verpflichtung einer ganz korrekten Auskunft nachgekommen. Der Hinweis, dass die Kosten sehr wohl vom Auftraggeber zu erstatten sind, wurde einfach unterschlagen. So lag hier weiterhin eine "Täuschung" (Irreführung) durch „Unterschlagung" (Unterlassung) vor.
Erst am 28.08.2012 wurde durch den Fachbereich Arbeit eine sachgerechte Aufklärung der Fahrtkosten vorgenommen. Das Schreiben habe ich aber erst am 30.08.2012 nach Absenden meines Fax am Vormittag erhalten. Aber auch wenn ich es vor dem Absenden des Fax bekommen hätte, so wäre es zu spät gewesen, da bereits am 27.08.2012, einem Tag vor Erstellung des Schreibens, die Untersuchung hätte stattfinden sollen.
Warum ich gerade am 28.08.12 einen Tag nach der neuen Einladung vom Fachbereich Arbeit angeschrieben wurde, lässt sich leicht erklären. Wenn ich dennoch zur ärztlichen Untersuchung geladen werde, sollte der Fachbereich Gesundheit den mitgeschickten Fahrtkostenantrag vom 20.08.12 an den Fachbereich Arbeit weiterreichen. Da am 27.08. die neue Einladung verschickt wurde, ging gleichzeitig der Fahrtkostenantrag an den Fachbereich Arbeit. Durch die interne Weiterleitung kommt so eine Verzögerung von einem Tag zustande. Dieses Schreiben dient lediglich als Alibifunktion, dass man mich doch unterrichtet und richtig aufgeklärt hat. Allerdings hat der Fachbereich Arbeit nicht den ersten Untersuchungstermin vom 27.08.2012 berücksichtigt. Die Aufklärung hätte nämlich bereits vor diesem ersten Termin erfolgen müssen.
Auf das Schreiben vom 28.08 .12 habe ich nicht mehr geantwortet, da ich bereits vor dem Erhalt des Schreibens, auf das Einladungsschreiben vom 27.08.11 geantwortet hatte.
Dort bat ich nochmals um Darlegung der Notwendigkeit für eine Untersuchung. Bevor man mir diese nicht gäbe, und meine Fragen nicht beantworte, hielt ich eine Untersuchung für überflüssig und Geldverschwendung.
Auf dieses Schreiben wurde mir aber bis heute nicht geantwortet, was jedoch deren Pflicht gewesen wäre.
Am 04.11.2012 erfolgte dann der ablehnende Widerspruchsbescheid mit Begründung, dass ich meinen Termin zur Untersuchung nicht wahrgenommen hätte, und somit meiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Eine weitere Stellungsnahme zum Widerspruchsbescheid folgt. (Aulage 2)

Der Betrug bzw. der Betrugversuch im Hinblick auf die Fahrtkosten ist hiermit bewiesen. Außerdem möchte ich geklärt bekommen, wie der eigene Fachbereich Gesundheit als „unabhängiger" Gutachter fungieren kann. Die Ausrede meine Schreiben eventuell nicht erhalten zu haben, wird durch die Faxnachweise widerlegt. Da es sich hier um 2 Fachbereiche des gleichen Landkreises handelt, und eine übergreifende Zusammenarbeit gesetzlich zu erfolgen hat, muss der Fachbereich Arbeit vom Fachbereich Gesundheit über meine Briefe informiert worden sein. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, so liegt hier das Verschulden beim Fachbereich Gesundheit, aber nicht bei mir.

# Anloge 2 zur Anlage 1 <br> $$
524 A 51061 / 12
$$ 

Begründung der Stadt wird Absatzweise kursiv zitiert. Darauf folgt dann meine Stellungsnahme.

Sie beziehen seit dem 01.09.2005 zusammen mit Frau und ihrem Sohn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II durch die Stadt $=$
Leistungen für unseren Sohn beziehen wir erst seit Juli 20 Geburtsdatum unseres gemeinsamen Sohnes

Am 13.02.2012 stellten Sie bei der Stadt $\Longrightarrow$ einen Antrag auf Bewilligung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II für sich und Ihren Sohn Sie begründeten Ihren Mehrbedarf mit einer diagnostizierten Diabetes Typ 2-Erkrankung. Als Nachweis hierzu fügten Sie dem Antrag eine nicht ausgefülte und nicht unterschriebene Teilnahmeerklärung zum strukturierten Behandlungsprogramm (DMP) für Diabetes mellitus Typ 2 bei.
Es ist korrekt, dass ich mit dem Schreiben vom 13.02.2012 für mich und meinen Sohn solch einen Antrag stellte. Als Nachweis für den diagnostizierten Diabetes mellitus Typ 2 habe ich gleich einen ausgefüllten Antrag für das DMP- Programm zugestellt. Die Aussage, dass der Antrag nicht ausgefuillt war, ist definitiv falsch. Es ist möglich, dass bei dem Vorabfax die Schrift nicht gut zu erkennen war. Aber bei der Original Kopie, die als Kopie auch dem Gericht am 26.03.2012 (S 24 AS 919/11) zugestellt wurde, ist der Arzt- Stempel mit Unterschrift sehr gut erkennbar. Außerdem hatte ich darum gebeten mir mitzuteilen, welche Nachweise eventuell noch dafür zu erbringen sind.
Meinen Antrag deshalb sofort abzulehnen war reine Willkür und unberechtigt. Man hätte mir genauso wie für meinen Sohn eine ärztliche Bescheinigung, die vom Arzt auszufüllen ist, zustellen müssen. Hier handelt es sich eindeutig um ein verfassungswidriges Verhalten, da alle Bürger gleich zu behandeln sind.

Mit Bescheid vom 07.05.2012 lehnte die Stadt $\Longrightarrow$ die Bewilligung eines Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung für Sie ab. Begründet wurde dies damit, dass entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe vom 01.10.2008 bei Ihrer Erkrankung (Diabetes mellitus Typ 2) ein krankheitsbedingt erhöhter Ernährungsaufwand zu verneinen sei.
Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Anfang 2010 sind auf Grund der Verfassungswidrigkeiten alle alten Bestimmungen und Richtlinien neu zu überprüfen und auch zu ändern. Somit können die alten Empfehlungen von 2008 des Deutschen Vereines nur als Richtung weisend angesehen werden. Alle Anträge sind daher individuell zu überprüfen. Diese Prüfung sollte schnell erfolgen und im Zweifel zu Gunsten der Antragsteller ausgelegt werden.
Daher konnte und durfte eigentlich noch gar keine Entscheidung gefällt werden, denn meine ganzen Unterlagen wurden ja noch gar nicht vorgelegt. Hier wurde also vorschnell und ohne genaue Überprüfung, wie es das Bundesverfassungsgericht seit dem 01.01.2011 vorsieht, gegen den Antragsteller entschieden. Und das obwohl ich ja darum gebeten hatte, mir mitzuteilen, welche Nachweise eventuell noch erbracht werden müssen. Auch hier wurde gegen das Urteil vom Bundesverfassungsgericht verfahren. Damit liegt schon ein zweites verfassungswidriges Verhalten vor. Außerdem ist man der Auskunftspflicht - mir mitzuteilen welche Unterlagen benötigt werden - nicht nachgekommen. Amtspflichtverletzung!

Gegen den Bescheid vom 07.05.2012 erhoben Sie form- und fristgerecht mit dem Schreiben vom 09.05.2012 Widerspruch. Sie begründeten den Widerspruch damit, dass die Stadt PE ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen sei. Weiterhin verstoße es gegen das Grundgesetz der Gleichbehandlung, dass Ihnen nur für Ihren Sohn ein Vordruck für eine ärztliche Bescheinigung uibersandt wurde. Zudem habe die Stadr $\Longrightarrow$ nur den Diabetes mellitus Typ 2 gewürdigt und nicht die gluten-, nuss-, kuhmilch-, laktose- und eifreie Ernährung auf Grund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Schließlich seien die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe vom 01.10.2008 vom Bundesverfassungsgericht nicht als gemeingültig anerkannt und es handele sich dabei nur um eine Orientierungshilfe. Seit dem 01.01.2011 sei jeder Einzelfall somit genau zu prüfen.

Immerhin, meine Begründung wurde korrekt aufgenommen.

## Die Stadt $\longrightarrow$ hat mir Ihren Widerspruch zur Entscheidung vorgelegt.

Ihr Widerspruch vom 09.05.2012 ist zulässig, jedoch sachlich nicht begründet.
Wieso taucht standardmäßig immer wieder dieser „schwachsinnige" Satz im Widerspruchsbescheid auf? - Eine sachliche Begründung habe ich geliefert. Die Begründung weist eventuell Lücken auf oder ist nicht ganz korrekt. Aber das keine sachliche Begründung vorgetragen wurde, stimmt nicht.

Der Bescheid der Stadt ist rechtmäßig. Sie haben keinen Anspruch auf die Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Kostenaufwändige Ernährung.

Der Bescheid kann nicht rechtmäßig sein, da man nicht die Rechte gewahrt hat. Das Recht auf Auskunft wurde verwehrt. Das rechtsverbindliche Urteil vom Bundesverfassungsgericht wurde unterlaufen. Das Grundrecht der Gleichbehandlung wurde missachtet. Wie kann man hier hingehen und behaupten, dass der Bescheid rechtmäßig ist? Recht sprechen können eigentlich nur Gerichte und keine Behörden oder Ämter. Was hier vorliegt bezeichnet man als „Amtsanmaßung". Die Stadt $\longrightarrow$ könnte höchsten an der Meinung festhalten, dass mir kein Anspruch eines Mehrbedarfs für Kostenaufwändige Ernährung zusteht. Das Gericht kann dann ein rechtskräftiges Urteil fällen. Ein Bescheid kann nur rechtmäßig sein, wenn alle Rechtsvorschriften, Gesetze, Verfahrensvorschriften, Formvorschriften etc. eingehalten wurden. Das war hier eindeutig nicht der Fall.

Gemäß § 21 Abs. 5 SGB II wird bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
Das ist die gesetzliche Grundlage für meinen Antrag.
Da Sie trotz der Einladungen meines Fachbereichs Gesundheit vom 05.08.2012 und vom 27.08.2012 und meines Schreiben vom 28.08.2012 nicht zum geplanten Termin der amtsärztlichen Untersuchung am 03.09.2012 erschienen sind, haben Sie nicht nachgewiesen, dass eine medizinische Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung besteht. Sie sind somit insoweit Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nachgekommen.
Die erste Einladung vom Amtsarzt erfolgte nicht am 05.08. sondern 15.08.2012. Da ich aber am 27.08.2012 schon einen Arzttermin hatte, habe ich mich direkt nach Erhalt der Einladung an den Fachbereich Gesundheit gewandt. (siehe das Schreiben vom 20.08.2012) Damit bin ich meiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Meine Mitwirkung reichte sogar noch einen Schritt weiter, indem ich darauf aufmerksam machte, dass der Landkreis falsche Informatio-
nen, die zur Irreführung leiten könnten, verbreitet. Außerdem teilte ich mit, dass meine Befundberichte schon vorlagen. Aus diesem Grund wollte ich auch wissen, warum eine amtsärztliche Untersuchung überhaupt noch notwendig ist, und nach welchem Verfahren man die Glutenunverträglichkeiten nachweisen wolle. An dieser Stelle möchte ich Sie daran erinnern, dass Behörden dazu verpflichtet sind, wenn schon Befunde von Ärzten vorliegen diese aus Kostengründen auch zu nutzen. Nur wenn diese Befunde angezweifelt werden - Gründe dafür müssen jedoch genannt werden - darf eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden.
Mit dem Schreiben vom 27.08.2012 erhielt ich eine weitere Einladung zum 03.09.2012. Die Befundunterlagen wurden bereits aus der Liste der mitzubringenden Sachen gestrichen. AuBerdem hat man den von mir beanstandeten Text mit den Falschinformationen korrigiert. Allerdings hat man einen wichtigen Punkt unterschlagen, wodurch es immer noch zu einer Täuschung der Bürger kommt.
Da ich vorher auf dieses Problem aufmerksam gemacht hatte, kann es sich hierbei nicht mehr um ein Versehen handeln. Es wurde in voller Absicht, die Bürger täuschen zu wollen, so geändert. Aus diesem Grund handelt es sich hier um „BETRUG". Auch die korrekte Aufklärung durch das Schreiben vom 28.08.2012 ändert nichts mehr an diesem Tatbestand des Betruges, denn der Brief hätte mich vor dem ersten Untersuchungstermin (27.08.2012) erreichen müssen. Meine Fragen, warum die Untersuchung nötig ist, und nach welchem Verfahren eine Überprüfung stattfinden würde, wurden mir nicht beantwortet. Damit wurde wieder die Auskunftspflicht missachtet.
Da diese Fragen nicht beantwortet wurden, habe ich mit meinem Schreiben vom 30.08.2012 noch einmal diese Fragen gestellt. Aber sie wurden zum wiederholten Male nicht beantwortet. D.h. das Amt weigerte sich seinen Verpflichtungen nachzukommen. Im Gegenzug wird mir aber eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen. Dabei hatte ich nur von meinem Recht auf Auskunft gebrauch gemacht. Wenn eine Untersuchung angeordnet wird, muss man Gründe dafür nennen, warum der Arztbefund nicht anerkannt wird. Außerdem habe ich das Recht zu erfahren was für Tests bzw. Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Im Schreiben vom 30.08.2012 habe ich mich dahingehend geäußert, dass ich gerne dazu bereit wäre, aber nur, wenn dann eine umfassendere Untersuchung durchgeführt wird, als die, die ich selbst auf meine Kosten durchführen ließ. (Statt $135 €, 350 €$ oder mehr Kosten) Wie gesagt hat man sich bis heute nicht dazu geäußert.

Denn laut der Stellungnahme meines Fachbereichs Gesundheit vom 11.09.2012 konnte aufgrund Ihres Fernbleibens vom Untersuchungstermin keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden, sodass dies zu Ihren Lasten geht. Der von Ihnen eingereichte PRO IMMUN M Test, welcher vom 14.03.2012 datiert, ist aus amtsärztlicher Sicht nicht ausreichend zum Nachweis einer Glutenunverträglichkeit und dem Nachweis eines dadurch bedingten kostenaufwendigen Mehrbedarfs für Ernährung. Dieser Test stellt nach Ansicht meines Fachbereichs Gesundheit kein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zum Nachweis einer Glutenunverträglichkeit dar. Die ärztliche Bescheinigung mit dem Hinweis, dass das vorliegende Untergewicht nicht Krankheitsfolge sei, genügt ebenfalls nicht als Nachweis.

Interessant, wie Sie immer von Ihrem Fachbereich Gesundheit reden. Wie kann man hier von einem unabhängigen Gutachter sprechen? Außerdem ist es fraglich, ob Ihr Amtsarzt überhaupt die Qualifikation für eine Sach- und Fachgerechten Beurteilung besitzt. Wieso war Ihr Amtsarzt nicht fähig mir sein Feststellungsverfahren mitzuteilen? Wieso konnte Ihr Amtsarzt keine Begründung verfassen, die den vorliegenden Befundbericht meines Arztes anzweifelt? Wieso wurden meine Fragen einfach ignoriert?
wurde dies mit meinem Schreiben vom 27.07.2012 nachgeholt. Außerdem stützt sich die amtsärztliche Stellungnahme meines Fachbereichs Gesundheit entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.11.2011. Az. B 4 AS 138/10, nicht auf die Empfehlung des Deutschen Vereins. Ihnen ist kein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung $z u$ bewilligen, da Sie trotz den o. g. Aufforderungen nicht an der Klärung, ob die Vorraussetzungen für den Mehrbedarf gegeben sind, mitgewirkt haben. Ihre fehlende Mitwirkung geht daher zu Ihren Lasten.
Den Ablehnungsbescheid vom 07.05.2012 hatten Sie ja gerade mit dem Bezug auf die Empfehlung des Deutschen Vereins begründet. Und nun behaupten Sie das Gegenteil. Wenn Sie sich wirklich entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.11.2011 verhalten hätten, dann hätten Sie diesen Bescheid ohne genaue ärztliche Überprüfung erst gar nicht verschicken dürfen. Und eine ärztliche Bescheinigung hatten Sie mir ja erst gar nicht zugestellt.
Aber Schön, dass Sie Ihren Fehler wenigstens halbherzig zur Kenntnis genommen haben. Und natürlich haben Sie mir auch, nach mehrmaliger Aufforderung, am 27.07.2012 nachträglich eine ärztliche Bescheinigung zugeschickt. Allerdings hatte ich mir selbst schon vorher eine angefertigt und bereits am 18.07.2012 verschickt. Somit lagen die Befunde Ihrem Amtsarzt bereits vor. Mir hier vorzuhalten nicht mitgewirkt zu haben, ist eine bodenlose Unverschämtheit. Wer hier kontraproduktiv arbeitet ist ganz offensichtlich. Wenn das Gericht dieses nicht erkennt, macht sich das Gericht mitschuldig.
Der einzige „mögliche" Punkt, auf den sich die Ablehnung im Widerspruchsbescheid stützt, ist die „angeblich" fehlende Mitwirkungspflicht. Allerdings kann das durch meine Schreiben vom 20.08. und 30.08.2012 ausgeschlossen bzw. widerlegt werden.

Die von Ihnen angefochtene Entscheidung der Stadt vom 07.05.2012 ist daher insgesamt nicht zu beanstanden, sodass Ihr Widerspruch zurückgewiesen werden muss.

Die Kostenentscheidung bezüglich meiner Widerspruchsentscheidung ergeht gemäß § 64 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Die Kostenentscheidung über die Verfahrenskosten stützt sich auf § 63 SGB X. Da der Widerspruch keinen Erfolg hatte, können Kosten nicht erstattet werden.

Die Kosten des gesamten Verfahrens gehen zu Lasten des Landkreises. Es ist traurig, dass die Gerichte Nötigung, Betrug, Amtspflichtverletzungen usw. von Behörden und Ämtern nicht "sanktionieren", sondern stillschweigend dulden. Dadurch schaffen sie sich nur noch mehr Verfahren, und machen sich selbst zu „Mittätern". Da die Behörden und Ämter nichts zu befürchten haben, lassen sie es immer auf ein Klageverfahren ankommen. Würden die Gerichte ihre Arbeit ernst nehmen und sorgfältiger urteilen (auch mal den Behörden richtig die Leviten lesen - hohe Geldstrafen), gäbe es bestimmt viel weniger Verfahren und die Gerichte wären nicht so überlastet.



Per Zustellungsurkunde
Fachberech res

Herrn
Joachim Klein


Widerspruchsbescheid

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Ihr Widerspruch vom 09.05.2012 gegen den Bescheid der Stadt $\longrightarrow$ vom 07.05.2012

Sehr geehrter Herr Klein
Ihren Widerspruch vom 09.05 .2012 gegen den Bescheid der Stadt vom 07.05 .2012 weise ich zurück.

Für meine Entscheidung über den Widerspruch erhebe ich keine Kosten.
Die Ihnen im Zusammenhang mit dem Widerspruch entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung:
Sie beziehen sett dem 01.09 .2005 zusammen mit Frau $\sim \sim$ $\Rightarrow$ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II durch die Stadt Am 13.02.2012 stellen Sle bel der Stad Antrag auf Bewilligung eines Mehrbedarfs für kostenaufwandige Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II fur sich und Ihren Sohn Sle begrundeten Ihren Mehrbedarf mit einer diagnostizierten Diabetes Typ 2-
Erkrankung. Als Nachweis hierfur fügten Sie dem Antrag eine nicht ausgefülte und nicht unter-

schriebene Teilnahmeerklärung zum strukturierten Behandlungsprogramm (DMP) für Diabetes mellitus Typ 2 bei.

Mit Bescheid vom 07.052012 lehnte die Stad Bewilligung eines Mehrbedarfes für kostenaufwandige Emahrung fur Sie ab. Begrundet wurde dies damit. dass entsprechend den Empfehiungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 01.10. 2008 bei threr Erkrankung (Diabetes mellitus Typ 2) ein krankheitsbedingt erhohter Emahrungsaufwand zu verneinen sel.

Gegen den Bescheid vom 07.05.2012 erhoben Sie form- und fristgerecht mit Schreiben vom 0905.2012 Widerspruch Sie begrundeten den Widerspruch damit dass die Stad $\Longrightarrow$ hrer Auskunftspficht nicht nachgexommen sel Weiterhin verstoße es gegen das Grundgesetz der Gleichbehandlung dass Innen our fur thren Sohn en Vordruck for eine arztiche Bescheinigung ubersandt wurde Zudem habe de Stad den Dabetes mell tus Typ 2 gewurdigt und nicht die gluten- nuss- Kuhmich- laktose- und efrele Ernahrung auf Grund der Nahrungsmittelunvertraglichkeiten. Schließlich seien die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhife vom 01.10 .2008 vom Bundesverfassungsgericht nicht als gemeingültig anerkannt und es handele sich dabei nur um eine Orientierungshife. Seit dem 01.01 .2011 ser jeder Einzelfall somit genau zu prufen

Die Stad $\Longrightarrow$ nat mir Ihren Widerspruch zur Entscheidung vorgelegt
Ihr Widerspruch vom 090.52012 ist zulassig. jedoch sachlich nicht begründet
Der Bescheid der Stadt ist rechtmaßig. Sie haben keinen Anspruch auf die Berücksichtigung eines Mehrbedarf's fur kostenaufwandige Ernahrung.
Gemäß § 21 Abs. 5 SGB II wird bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen. ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Da Sie trotz der Einladungen meines Fachbereichs Gesundheit vom 05.08 .2012 und vom 27.08 .2012 und meines Schreibens vom 28.08 .2012 nicht zum geplanten Termin der amtsärztichen Untersuchung am 03.09.2012 erschienen sind, haben Sie nicht nachgewiesen, dass eine medizinische Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung besteht. Sie sind somit insoweit Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nachgekommen.

Denn laut der Stellungnahme meines Fachbereichs Gesundheit vom 11.09.2012 konnte aufgrund Ihres Fernbleibens vom Untersuchungstermin keine abschließende Beurtelung vorgenommen werden sodass dies zu Ihren Lasten geht. Der von Ihnen eingereichte PRO IMMUN M Test, weicher vom 14.03.2012 datiert, ist aus amtsärztlicher Sicht nicht ausreichend zum Nachweis einer Glutenunverträglichkeit und dem Nachweis eines dadurch bedingten kostenaufwandigen Mehrbedarfes fur Emährung. Dieser Test stellt nach Ansicht meines Fachbereichs Gesundheit kein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zum Nachweis einer Glutenunverträglichkeit dar. Die arztliche Bescheinigung mit dem Hinweis, dass das vorliegende Untergewicht nicht Krankheitsfolge sel. genügt ebenfalls nicht als Nachweis.

Ihre Widerspruchsbegruindung fuht auch zu keiner anderen Entscheidung. Zwar wurde Ihnen der Vordruck fur eine arztliche Bescheinigung zunachst nicht übersandt. Jedoch wurde dies mit meinem Schreiben vom 27.07 .2012 nachgeholt. Außerdem stützt sich die amtsärztliche Stellungnahme meines Fachbereichs Gesundheit entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.11.2011. Az. B 4 AS 138/10, nicht auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins. Ihnen ist kein Mehrbedarf wegen kostenaufwandiger Ernährung zu bewilligen, da Sie trotz den 0.g. Aufforderungen nicht an der Klarung, ob die Voraussetzungen fur den Mehrbedarf gegeben sind. mitgewirkt haben. Ihre fehlende Mitwirkung geht daher zu Ihren Lasten.

Die von thnen angefochtene Entscheidung der Stadt vom 07.05 .2012 ist daher insgesamt nicht zu beanstanden, sodass Ihr Widerspruch zurückgewiesen werden muss.

Die Kostenentscheidung bezüglich meiner Widerspruchsentscheidung ergeht gemäß § 64 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Die Kostenentscheidung über die Verfahrenskosten stützt sich auf § 63 SGB $X$. Da der Widerspruch keinen Erfolg hatte. konnen Kosten nicht erstattet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Bescheid der Stad vom 0705.2012 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheides Klage beim Sozialgericht Osnabrück. Hakenstraße 15. 49074 Osnabruck. schriftich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschaftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ware gegen den Landkreis $\geq z$ zu richten

Mit freundichen Grußen
Im Ayftrag

